

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 111/06 B

L 4 R 676/05 (Sächsisches LSG)
S 20 RA 508/03 (SG Chemnitz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Juli 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 15. August 2006 wird als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, Beschäftigungszeiten des Klägers in der ehemaligen DDR als Zeiten der Zugehörigkeit zur Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) sowie die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.
- 2 Dem Kläger wurde im Juli 1966 das Recht verliehen, die Berufsbezeichnung "Ingenieur für Wasserwirtschaft" zu führen. Anschließend arbeitete er ab September 1966 bis Ende 1971 als Ingenieur für technische Entwicklung und von Januar 1972 bis Juli 1975 als Invest-Bauleiter beim VEB W. K. . Im Juli 1975 wurde ein Vertrag geschlossen, wonach das zwischen ihm und dem VEB W. K. bestehende Arbeitsrechtsverhältnis mit Wirkung zum 31.7.1975 aufgehoben und mit Wirkung zum 1.8.1975 ein neues Arbeitsverhältnis zwischen dem Kläger und der Wasserwirtschaftsdirektion O. bzw. O. begründet. Dort war der Kläger von August 1975 bis Dezember 1976 als Bauleiter TWA, im Jahr 1977 als Investverantwortlicher, von Januar 1978 bis Dezember 1979 als Bauleiter und von Januar 1980 bis Ende Juni 1990 als Mitarbeiter Vorbereitung und Durchführung beschäftigt.
- 3 Im Oktober 2002 beantragte der Kläger bei der Beklagten, eine Versorgungsanwartschaft iS von § 1 Abs 1 Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) festzustellen. Diesen Antrag lehnte die Beklagte ab (*Bescheid vom 27.11.2002; Widerspruchsbescheid vom 20.3.2003*). Mit seinem Begehren hatte der Kläger im Klage- und Berufungsverfahren keinen Erfolg (*Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 8.7.2005; Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts <LSG> vom 15.8.2006*).
- 4 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 5 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat den geltend gemachten Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der gebotenen Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).



- 6 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die in dem angestrebten (späteren) Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1*).
- 7 In der Beschwerdebegründung hat der Kläger nicht hinreichend dargelegt, dass die beiden von ihm aufgeworfenen Rechtsfragen grundsätzliche Bedeutung haben.
- 8 1. Er möchte klären lassen, ob es sich bei einer vertraglichen Vereinbarung über die Nichtunterbrechung der Betriebszugehörigkeit und über den Fortbestand sowie über das Entstehen von Rechten, welche sich aus der ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit ergeben, trotz formaler Aufhebung des einen Arbeitsverhältnisses und Begründung eines anderen Arbeitsvertrags um eine bloße Delegierung handelt, so dass für die Beurteilung auf die ursprüngliche Betriebszugehörigkeit abzustellen ist.
- 9 Mit der Frage hat der Kläger schon keine Rechtsfrage formuliert, die sich auf die Auslegung und Anwendung einer bundesrechtlichen Norm bezieht, die allein Gegenstand der Überprüfung in dem angestrebten Revisionsverfahren sein könnte (§ 162 SGG). Soweit die vom Kläger formulierte Frage darauf gerichtet sein sollte, abstrakt Vertragstypen des DDR-Arbeitsrechts zu klären, hat er nicht aufgezeigt, aus welcher Norm des Bundesrechts sich dazu weshalb eine bundesrechtliche Rechtsfrage ergibt. Soweit die Frage aber auf die Auslegung einer Vertragsvereinbarung abzielt, die er mit dem früheren Arbeitgeber getroffen hat, handelt es sich um eine Frage nach der Auslegung einer Vertragsvereinbarung. Dies ist eine Frage des Einzelfalls und dem Tatsachengericht überlassen, an dessen Feststellungen das Bundessozialgericht grundsätzlich gebunden ist (§ 163 SGG). Auch hätte der Kläger darlegen und sich damit auseinandersetzen müssen, inwieweit die höchstrichterliche Rechtsprechung nicht bereits hinreichende Vorgaben entwickelt hat (*vgl Senatsurteil vom 18.12.2003, SozR 4-8570 § 1 Nr 2*), nach denen sich die aufgeworfene Rechtsfrage beantworten lässt.
- 10 2. Mit der zweiten Frage will der Kläger klären lassen, ob eine Wasserwirtschaftsdirektion, insbesondere die Wasserwirtschaftsdirektion O. , ein (volkseigener) Produktionsbetrieb sei oder einem solchen gemäß § 1 Abs 2 der 2. Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (2. DB) zumindest gleichstehe.
- 11 Auch mit dieser Fragestellung hat der Kläger keine Rechts- sondern eine Tatsachenfrage formuliert. Denn ob ein Betrieb einem anderen in welchem Sinne "gleichsteht", beurteilt sich nach



dem Betriebszweck und nach seinen Aufgabenbereichen (*Senatsbeschluss vom 16.5.2007 - B 4 RS 80/06 B*).

- 12 Sollte der Kläger sinngemäß abstrakt geklärt wissen wollen, ob eine Wasserwirtschaftsdirektion ein "Versorgungsbetrieb mit Wasser" iS von § 1 Abs 2 der 2. DB sei, hat er nicht dargelegt, warum sich diese Frage nicht schon anhand des Gesetzestextes beantworten lässt. Hierzu hätte er darlegen und sich damit auseinandersetzen müssen, inwieweit die höchstrichterliche Rechtsprechung nicht bereits hinreichende Vorgaben entwickelt hat, nach denen sich die aufgeworfene Rechtsfrage beantworten lässt.
- 13 Da die Beschwerdebegründung nicht den gesetzlichen Begründungsanforderungen nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG entspricht, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)